

# Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII, 2010



Erscheinungsfolge: alle zwei Jahre  
Erschienen im März 2012

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 228 / 99 643 8953; Fax: +49 (0) 228 / 99 643 8994;  
[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 3

- *Grundgesamtheit*: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII.
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder, Bundesländer.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt*: 1. Januar bis 31. Dezember sowie Bestandserhebung zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres.
- *Periodizität*: Jährlich.
- *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen*: Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- *Geheimhaltung*: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement*: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 4

- *Inhalte der Statistik*: Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- *Nutzerbedarf*: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII bereitgestellt werden.
- *Nutzerkonsultation*: Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

## 3 Methodik Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung*: Die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung erhoben.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den Berichtsstellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- *Beantwortungsaufwand*: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine Belastung von Auskunftgebenden statt.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler*: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII weitgehend ausgeschlossen.
- *Revisionen*: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 8

- *Aktualität*: Die Bundesergebnisse der Erhebung werden ca. 9 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit*: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

## 6 Vergleichbarkeit Seite 8

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist aufgrund der Neugestaltung des Sozialhilferechts im Jahr 2005 erheblich eingeschränkt.

## 7 Kohärenz Seite 8

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Es bestehen Überschneidungen zu weiteren Statistiken.
- *Statistikinterne Kohärenz*: Die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII weist keine Inkonsistenzen auf.

## 8 Verbreitung und Kommunikation Seite 8

- *Verbreitungswege*: Die Ergebnisse der Statistik werden als Pressemitteilung und in verschiedenen Veröffentlichungen und Datenbanken publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung*: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 9

./.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt. Die Meldungen über die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erfolgen durch die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände.

## 1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Beobachtungseinheiten sind die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII.

Erhebungseinheiten sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder, Bundesländer.

Das Land Berlin wird im Rahmen der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel weder dem früheren Bundesgebiet noch den neuen Bundesländern zugerechnet.

Die Statistischen Landesämter veröffentlichen Statistiken über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII zudem bis auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Neben den kumulierten Angaben für das Berichtsjahr liefert die Statistik ferner Angaben zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres.

## 1.5 Periodizität

Die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel wird jährlich erhoben.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 121 Nr. 1 Buchstabe c bis g des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen. Erhoben werden die Angaben zu § 122 Abs. 3 SGB XII.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (§ 126 Absatz 1 SGB XII) dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Der Erhebungsbogen der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII beinhaltet den Namen und die Anschrift der Auskunft gebenden Stelle sowie den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 123 Abs. 1 SGB XII um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Das Statistische Bundesamt erhält somit ausschließlich vollständig anonymisierte Datensätze, durch die Rückschlüsse auf einzelne Personen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Demnach sind in Veröffentlichungen der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel im Rahmen einer primären Geheimhaltung grundsätzlich keine Angaben über weniger als drei Empfängerinnen und Empfänger enthalten. Mittels sekundärer Geheimhaltungsvorschriften wird verhindert, dass primär geheim gehaltene Werte durch Summen- oder Differenzbildung zurückgerechnet werden können.

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Anwendung und Aufrechterhaltung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erfolgt eine enge Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Landesämtern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in regelmäßig (mindestens einmal jährlich) stattfindenden Arbeitsgruppen-Sitzungen zur Qualitätssicherung.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII. Im Einzelnen werden die Leistungsberechtigten folgender Hilfen erfasst:

- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII, §§ 47 bis 52);
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII, §§ 53 bis 60);
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII, §§ 61 bis 66);
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII, §§ 67 bis 69);
- Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII, §§ 70 bis 74).

Folgende Personen werden im Rahmen dieser Statistik **nicht** berücksichtigt:

- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII beziehen (diese Empfängergruppen werden in gesonderten Statistiken erfasst);
- deutsche Leistungsberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben;
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z. B. nach landesrechtlichen Bestimmungen;
- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen gem. § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) erhalten;
- Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen gem. § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird ebenfalls in einer gesonderten Statistik erfasst).

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII sind gemäß § 122 Absatz 3 SGB XII:

- Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status, Art des Trägers, erbrachte Leistung im Laufe und am Ende des Berichtsjahres sowie in und außerhalb von Einrichtungen nach Art der Leistung nach § 8 SGB XII, am Jahresende erbrachte Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII jeweils getrennt nach in und außerhalb von Einrichtungen,
- bei Leistungsberechtigten nach dem Sechsten und Siebten Kapitel des SGB XII auch die einzelne Art der Leistungen und die Ausgaben je Fall, Beginn und Ende der Leistungserbringung nach Monat und Jahr sowie Art der Unterbringung, Leistung durch ein Persönliches Budget,
- bei Leistungsberechtigten nach dem Sechsten Kapitel zusätzlich die Beschäftigten, denen der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gelingt,
- bei Leistungsberechtigten nach dem Siebten Kapitel zusätzlich Erbringung von Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Nicht relevant.

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

##### Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)

Unter Hilfen zur Gesundheit fallen die

- vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII),
- Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII),
- Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII),
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII) sowie
- Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII).

Eine Meldung erfolgt hier nur, wenn die Leistung unmittelbar vom Sozialhilfeträger erbracht wurde.

Seit 2005 übernimmt im Bedarfsfall eine vom Leistungsberechtigten ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gemäß § 264 SGB V die Krankenbehandlung. Die Krankenkasse, die ihren Sitz im Bereich des für die Hilfe zuständigen Trägers der Sozialhilfe haben muss, stellt dem Leistungsberechtigten eine Krankenversichertenkarte aus, so als ob er bei ihr versichert wäre. Die Berechtigten haben somit leistungrechtlich den Status von Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung, ohne tatsächlich Versicherte zu sein. Die den Krankenkassen für diese Personen entstehenden Kosten werden ihnen anschließend von den zuständigen Sozialhilfeträgern erstattet. In der amtlichen Sozialhilfestatistik werden die nicht gesetzlich krankenversicherten Personen erfasst, deren Behandlungskosten nach § 264 Abs. 2 SGB V im Bedarfsfall zunächst über die Krankenkassen abgewickelt und später den Krankenkassen durch die Sozialhilfeträger erstattet werden. Da der amtlichen Statistik jedoch keine Informationen darüber vorliegen, ob im Laufe des Jahres tatsächlich Leistungen in Anspruch genommen wurden, werden diese Personen seit dem Berichtsjahr 2005 in der Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII nicht mehr berücksichtigt.

Nur Leistungsberechtigte, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII beziehen (z. B. Nichtsesshafte), erhalten keine Krankenbehandlung von den Krankenkassen. Die notwendige medizinische Versorgung dieser Personen stellen die Sozialämter selbst sicher, indem sie zum Beispiel im Bedarfsfall die erbrachten medizinischen Leistungen unmittelbar vergüten.

### **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)**

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen bzw. zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – etwa der Krankenversicherung, der Rentenversicherung oder den Agenturen für Arbeit – erbracht wird.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zählen die in § 54 SGB XII genannten Hilfearten. Dazu zählen neben den in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5 genannten Hilfen auch

– **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** (i. V. m. § 26 SGB IX)

– **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** (i. V. m. § 33 SGB IX)

– **Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen** (i. V. m. § 41 SGB IX). Für einen Übergang des/der Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Die Hilfe in einer Werkstatt für behinderte Menschen wurde wegen Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Laufe des Berichtsjahres eingestellt.
2. Seit Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres mindestens 3 Monate vergangen.

– **Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** (i. V. m. § 55 Abs. 2 SGB IX). Diese sind entsprechend der Aufzählung des § 55 Abs. 2 SGB IX untergliedert.

Da es sich bei dieser Aufzählung um einen nicht abschließenden Maßnahmenkatalog handelt, sind weitere Leistungen, die sich im Einzelfall ergeben, unter der Position „Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ erfasst.

### **Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)**

Die Hilfe zur Pflege wird bedürftigen Personen gewährt, die infolge einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße auf fremde Hilfe angewiesen sind. Sie wird jedoch nur geleistet, wenn der Pflegebedürftige die Pflegeleistungen finanziell weder selbst tragen kann noch sie von anderen – zum Beispiel der Pflegeversicherung – erhält.

#### **Außerhalb von Einrichtungen**

Leistungen für häusliche Pflege nach § 63 SGB XII werden entweder in Form von Pflegegeld gemäß § 64 SGB XII oder in Form von angemessenen Aufwendungen oder Beihilfen gemäß § 65 SGB XII erbracht sowie durch Hilfsmittel gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 SGB XII.

#### **Arbeitgebermodell bei der Heranziehung einer besonderen Pflegekraft nach § 65 Abs. 1 Satz 2 SGB XII**

Bei dem sog. Arbeitgebermodell organisieren Pflegebedürftige ihre Pflege selbst und beschäftigen zu diesem Zweck für ihre Pflege andere Personen. Nach dem Recht der Pflegeversicherung handelt es sich hier um selbst beschaffte Pflege, für die die Pflegeversicherung nur Pflegegeld leistet. Da diese Leistung zur Bezahlung der angestellten Pflegekräfte regelmäßig nicht ausreicht, hat der Pflegebedürftige auch dann einen Anspruch auf Übernahme der verbleibenden Kosten der Pflegekräfte, wenn er nicht die vorrangige höhere Sachleistung der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt (vgl. § 66 Abs. 4 SGB XII). Das von der Pflegeversicherung gezahlte Pflegegeld wird aber auf die Leistung des Sozialhilfeträgers voll angerechnet.

#### **In Einrichtungen**

Teilstationäre Pflege wird in Einrichtungen gewährt, in denen die Leistungsberechtigten Tagespflege bzw. Nachtpflege erhalten. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung und zurück (§ 41 SGB XI).

**Kurzzeitpflege** wird für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder in sonstigen Krisensituationen gewährt, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist (§ 42 SGB XI).

Als **stationäre Pflege** ist die vollstationäre Pflege gemäß § 43 SGB XI zu verstehen. Bei den Leistungen der stationären Pflege werden die Leistungen der sogenannten Pflegestufe 0, Pflegestufe 1, Pflegestufe 2 und Pflegestufe 3 (inklusive „Härtefälle“) nochmals getrennt erfasst.

#### **Pflegeleistungen eines Sozialversicherungsträgers**

Falls im Berichtsjahr Hilfe zur Pflege gewährt wurde, wird angegeben, ob auch Pflegeleistungen eines Sozialversicherungsträgers gewährt wurden. In erster Linie kommen hier die Leistungen der gesetzlichen Pflege- sowie der Krankenversicherung in Betracht.

#### **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)**

Die Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richten sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Insbesondere von Obdachlosigkeit und in Verbindung damit von weiteren existenziellen Problemlagen betroffene Personen gehören zu diesem Adressatenkreis. Die Hilfe in anderen Lebenslagen umfasst verschiedene Leistungen:

- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)
- Altenhilfe (§ 71 SGB XII)
- Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)
- Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)

### **2.2 Nutzerbedarf**

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzern der Statistik.

### **2.3 Nutzerkonsultation**

Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach §4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Des Weiteren handelt es sich um eine dezentrale Statistik: Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebung durch. Die Statistischen Landesämter bereiten die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

Nach § 126 Absatz 2 SGB XII sind dem Statistischen Bundesamt – neben den Ergebnissen der Vollerhebung – jährlich unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums von den Statistischen Landesämtern Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25% der Leistungsempfänger für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung zu stellen.

Die Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung sind alle Personen, die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII beziehen. Die Laufende Nummer (EF 3) und die Kennnummer (EF 4) werden aus dem Datensatz entfernt. Die Datensätze werden nach folgenden Merkmalen in der vorgegebenen Reihenfolge sortiert:

- Haupthilfearten (EF 674 – EF 678),
- Regionalangabe (EF 7),
- Geschlecht (EF 9),
- Alter (EF 10),
- Staatsangehörigkeit (EF 11).

Nach der Sortierung wird jeweils einer von vier Datensätzen ausgewählt.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den zuständigen auskunftspflichtigen Berichtsstellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII anhand eines speziell für die Statistik konzipierten Erhebungsbogens erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datensatzstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.

Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr bzw. den Berichtsstichtag werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch das jeweilige Statistische Landesamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den Auskunftspflichtigen. Aus den fehlerfreien Daten erstellen die Statistischen Landesämter Tabellen. Das Statistische Bundesamt erhält Summensätze und erstellt aus den gelieferten Daten (Summensätze) der Länder das Bundesergebnis.

Der [Erhebungsbogen](#) für die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII befindet sich im Anhang des Dokuments.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)**

Nicht relevant.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Nicht relevant.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind zwar nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.2 beschriebenen umfassenden Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (siehe auch 1.8.1) minimiert. Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII sind demzufolge grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Da es sich bei der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten (die in 3.1 dargestellte 25%-Stichprobe stellt lediglich eine Zusatzaufbereitung des Bundes zur Vollerhebung dar).

### **4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler**

**Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:** Gemäß § 125 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage sind somit weitgehend ausgeschlossen.

**Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Durch die Auskunftspflicht der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 122 Absatz 3 SGB XII), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

**Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:** Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Landesämter weiter zu leiten. Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel 9 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

### 5.2 Pünktlichkeit

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

## 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Erhebungskonzept haben sich bis 2004 (bis dahin durchgeführt als „Statistik über die Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe in besonderen Lebenslagen“) nur kleinere Änderungen bei Methoden, Definitionen, Verfahren und Erhebungsinstrumenten ergeben. Für die Statistiken bis einschließlich 2004 ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit weitgehend gegeben.

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 wurde das Bundessozialhilfegesetz in das SGB XII eingeordnet, welches am 1. Januar 2005 in Kraft trat. Die einzelnen Hilfearten der bisherigen Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL) sind ab diesem Zeitpunkt im SGB XII separat in den Kapiteln 5 bis 9 geregelt.

Aufgrund der Änderungen sind die Daten der Berichtsjahre bis einschließlich 2004 nur sehr eingeschränkt mit den Zahlen ab dem Berichtsjahr 2005 vergleichbar.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Personen, denen Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII gewährt werden, können gleichzeitig auch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel sowie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten. In diesem Fall werden diese Personen auch in der Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erfasst.

Personen, die ausschließlich Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel bzw. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII beziehen, werden in der entsprechenden Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. in der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfasst.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist es unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls möglich, Hilfen nach dem 5.-9. Kapitel des SGB XII zu beziehen. Diese Personen werden im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen und der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen erfasst.

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

### 7.3 Input für andere Statistiken

./.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilung:

Jährlich im Dezember wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII des jeweiligen Vorjahres unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.



#### Veröffentlichungen:

Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII werden sowohl online in elektronischer als auch teilweise in gedruckter Form (kostenpflichtig) angeboten.

- Internetangebot unter <http://www.destatis.de> › Zahlen und Fakten › Gesellschaft und Staat › Soziales › Sozialleistungen › Sozialhilfe
- Fachserie 13, Reihe 2.3 „Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII“ unter <http://www.destatis.de> › Publikationen › Thematische Veröffentlichungen › Soziales › Sozialhilfe in Deutschland
- Veröffentlichung „Wirtschaft und Statistik“ unter <http://www.destatis.de> › Publikationen › Wirtschaft und Statistik (auch in gedruckter Form erhältlich). Ergebnisse der Sozialhilfe-Statistiken werden in der Regel Anfang des Jahres publiziert.
- Statistisches Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de> › Publikationen › Statistisches Jahrbuch (auch in gedruckter Form erhältlich).
- Faltblatt „Sozialhilfe in Deutschland“ unter <http://www.destatis.de> › Publikationen › Thematische Veröffentlichungen › Soziales › Sozialhilfe in Deutschland

#### Online-Datenbanken:

- Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

./.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erfolgt in der Regel jährlich üblicherweise im Dezember für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung durch die Pressemitteilung zugänglich.

### **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

./.



## noch: Merkmale des/der Leistungsberechtigten

Die beiden folgenden Fragen sind nur auszufüllen, wenn am 31.12. Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII gewährt wurden.

Wurden am 31.12. auch laufende Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) gewährt?

- ja, außerhalb von Einrichtungen ..... 44  1
- ja, in Einrichtungen ..... 44  2
- nein ..... 44  3

Wurden am 31.12. auch laufende Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt?

- ja, außerhalb von Einrichtungen ..... 45  1
- ja, in Einrichtungen ..... 45  2
- nein ..... 45  3

## Angaben zu den Hilfeleistungen

### Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)

Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen	Im Laufe des Berichtsjahres		Am Jahresende	
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
Vorbeugende Gesundheitshilfe (§47 SGB XII) .....	46 <input type="checkbox"/>	47 <input type="checkbox"/>	48 <input type="checkbox"/>	49 <input type="checkbox"/>
Hilfe bei Krankheit (§48 SGB XII) .....	50 <input type="checkbox"/>	51 <input type="checkbox"/>	52 <input type="checkbox"/>	53 <input type="checkbox"/>
Hilfe zur Familienplanung (§49 SGB XII) .....	54 <input type="checkbox"/>	55 <input type="checkbox"/>	56 <input type="checkbox"/>	57 <input type="checkbox"/>
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§50 SGB XII) .....	58 <input type="checkbox"/>	59 <input type="checkbox"/>	60 <input type="checkbox"/>	61 <input type="checkbox"/>
Hilfe bei Sterilisation (§51 SGB XII) .....	62 <input type="checkbox"/>	63 <input type="checkbox"/>	64 <input type="checkbox"/>	65 <input type="checkbox"/>

### Achtung

Die folgende Frage ist in jedem Fall zu beantworten.

Bestand Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 2 SGB V?

- ja, im Laufe des Berichtsjahres einschließlich Jahresende ..... 66  1
- ja, im Laufe des Berichtsjahres aber nicht mehr am Jahresende ..... 66  2
- nein ..... 66  3

# Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)

Beginn der Leistung insgesamt ..... 67-72    
Monat Jahr

Ende der Leistung insgesamt ..... 73-78    
Monat Jahr

Beginn der Leistung in Einrichtungen ..... 79-84    
Monat Jahr

Ende der Leistung in Einrichtungen ..... 85-90    
Monat Jahr

Gesamtausgaben nach dem SGB XII im Laufe des Berichtsjahres (sozialhilferechtlicher Gesamtbedarf) ..... 91-96   
Volle Euro

Wurde im Laufe des Berichtsjahres Eingliederungshilfe in Form eines Persönlichen Budgets oder als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets gewährt?

ja ..... 97  1

nein ..... 97  2  falls nein, weiter mit Leistungen

Beginn der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets ..... 98-103    
Monat Jahr

Falls diese Form der Leistung wieder eingestellt wurde: Ende der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets ..... 104-109    
Monat Jahr

Handelt es sich um ein trägerübergreifendes Persönliches Budget, d. h. sind weitere Leistungsträger hieran beteiligt?

ja ..... 110  1

nein ..... 110  2

Leistungen	Im Laufe des Berichtsjahres		Am Jahresende	
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. §26 SGB IX) .....	111 <input type="checkbox"/>	112 <input type="checkbox"/>	113 <input type="checkbox"/>	114 <input type="checkbox"/>
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. §33 SGB IX) .....	115 <input type="checkbox"/>	116 <input type="checkbox"/>	117 <input type="checkbox"/>	118 <input type="checkbox"/>
Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. §41 SGB IX) .....		119 <input type="checkbox"/>		120 <input type="checkbox"/>
hierzu Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto) .....	121-126 <input type="text"/> <small>Volle Euro</small>			
Gelang der Übergang des/der Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt?				
ja .....	127 <input type="checkbox"/> 1			
nein .....	127 <input type="checkbox"/> 2			



## Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Beginn der Leistung insgesamt .....	188-193	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Monat	Jahr
Ende der Leistung insgesamt .....	194-199	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Monat	Jahr
Beginn der Leistung in Einrichtungen .....	200-205	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Monat	Jahr
Ende der Leistung in Einrichtungen .....	206-211	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Monat	Jahr
Gesamtausgaben nach dem SGB XII im Laufe des Berichtsjahres (sozialhilferechtlicher Gesamtbedarf) .....	212-217	<input type="text"/>			
Wurden im Laufe des Berichtsjahres auch Pflegeleistungen eines Sozialversicherungsträgers gewährt?					
ja .....	218	<input type="checkbox"/>	1		
nein .....	218	<input type="checkbox"/>	2		
Wurde im Laufe des Berichtsjahres Hilfe zur Pflege in Form eines Persönlichen Budgets oder als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets gewährt?					
ja .....	219	<input type="checkbox"/>	1		
nein .....	219	<input type="checkbox"/>	2	▶ falls nein, weiter mit Leistungen	
Beginn der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets .....	220-225	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Monat	Jahr
Falls diese Form der Leistung wieder eingestellt wurde: Ende der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets .....	226-231	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Monat	Jahr
Handelt es sich um ein trägerübergreifendes Persönliches Budget, d. h. sind weitere Leistungsträger hieran beteiligt?					
ja .....	232	<input type="checkbox"/>	1		
nein .....	232	<input type="checkbox"/>	2		

Leistungen außerhalb von Einrichtungen	Im Laufe des Berichtsjahres	Am Jahresende	Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto)
			Volle Euro
Pflegegeld bei erheblicher Pflegebedürftigkeit (§64 Abs. 1 SGB XII) .....	233 <input type="checkbox"/>	234 <input type="checkbox"/>	235-240 <input type="text"/>
Pflegegeld bei schwerer Pflegebedürftigkeit (§64 Abs. 2 SGB XII) .....	241 <input type="checkbox"/>	242 <input type="checkbox"/>	243-248 <input type="text"/>
Pflegegeld bei schwerster Pflegebedürftigkeit (§64 Abs. 3 SGB XII) .....	249 <input type="checkbox"/>	250 <input type="checkbox"/>	251-256 <input type="text"/>
angemessene Aufwendungen der Pflegeperson (§65 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 1 SGB XII) .....	257 <input type="checkbox"/>	258 <input type="checkbox"/>	
angemessene Beihilfen (§65 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 SGB XII) .....	259 <input type="checkbox"/>	260 <input type="checkbox"/>	
Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson/ bes. Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§65 Abs. 1 und 2 SGB XII) .....	261 <input type="checkbox"/>	262 <input type="checkbox"/>	

noch: Leistungen außerhalb von Einrichtungen	Im Laufe des Berichtsjahres	Am Jahresende	Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto)
			Volle Euro
Kostenübernahme für Heranziehung einer besonderen Pflegekraft (§ 65 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) .....	263 <input type="checkbox"/>	264 <input type="checkbox"/>	
darunter Finanzierung des sog. Arbeitgebermodells .....	265 <input type="checkbox"/>	266 <input type="checkbox"/>	267-272 <input type="checkbox"/>
Hilfsmittel (§ 61 Abs. 2 Satz 1 SGB XII) .....	273 <input type="checkbox"/>	274 <input type="checkbox"/>	

Leistungen in Einrichtungen	Im Laufe des Berichtsjahres	Am Jahresende	Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto)
			Volle Euro
Teilstationäre Pflege (§ 61 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XII i. V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 6 SGB XI) .....	275 <input type="checkbox"/>	276 <input type="checkbox"/>	277-282 <input type="checkbox"/>
Kurzzeitpflege (§ 61 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XII i. V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 7 SGB XI) .....	283 <input type="checkbox"/>	284 <input type="checkbox"/>	285-290 <input type="checkbox"/>
Stationäre Pflege (§ 61 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XII i. V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 8 SGB XI) .....	291 <input type="checkbox"/>	292 <input type="checkbox"/>	293-298 <input type="checkbox"/>
darunter sogenannte Pflegestufe 0 .....	299 <input type="checkbox"/>	300 <input type="checkbox"/>	301-306 <input type="checkbox"/>
Pflegestufe 1 .....	307 <input type="checkbox"/>	308 <input type="checkbox"/>	309-314 <input type="checkbox"/>
Pflegestufe 2 .....	315 <input type="checkbox"/>	316 <input type="checkbox"/>	317-322 <input type="checkbox"/>
Pflegestufe 3 .....	323 <input type="checkbox"/>	324 <input type="checkbox"/>	325-330 <input type="checkbox"/>

### Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) und Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)

Leistungen	Im Laufe des Berichtsjahres		Am Jahresende	
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII) .....	331 <input type="checkbox"/>	332 <input type="checkbox"/>	333 <input type="checkbox"/>	334 <input type="checkbox"/>
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII) .....	335 <input type="checkbox"/>	336 <input type="checkbox"/>	337 <input type="checkbox"/>	338 <input type="checkbox"/>
Altenhilfe (§ 71 SGB XII) .....	339 <input type="checkbox"/>	340 <input type="checkbox"/>	341 <input type="checkbox"/>	342 <input type="checkbox"/>
Blindenhilfe (§ 72 SGB XII) .....	343 <input type="checkbox"/>	344 <input type="checkbox"/>	345 <input type="checkbox"/>	346 <input type="checkbox"/>
Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII) .....	347 <input type="checkbox"/>	348 <input type="checkbox"/>	349 <input type="checkbox"/>	350 <input type="checkbox"/>
Bestattungskosten (§ 74 SGB XII) .....	351 <input type="checkbox"/>		352 <input type="checkbox"/>	